



**ELTERNVEREIN ABGRU**

---

## **Statuten**

### **I. Name und Sitz**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Elternverein ABGRU“ besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Ried.

### **II. Zweck**

#### **Art. 2 Zweck**

Der Elternverein stellt sich folgende Aufgaben:

- Schaffung und Gestaltung von Einrichtungen und Anlässen für Kinder, Jugendliche und Eltern (z.B. Spielgruppe, Freizeitanlässe, Erwachsenenbildung, Kurse, ...)
- Orientierung und Vorstöße auf dem Gebiet der Vorschul-, Schul-, Familien- und Jugendpolitik
- Zusammenarbeit mit Institutionen, welche ähnliche Ziele verfolgen

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, die in diesen Statuten enthaltenen Bedingungen zu anerkennen.

#### **Art. 4 Beitritt**

Die Mitgliedschaft wird auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand erworben.

#### **Art. 5 Austritt**

Austrittsbegehren sind an den Vorstand zu richten. Diesen wird auf Ende des laufenden Vereinsjahres entsprochen. Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen.

#### **Art. 6 Streichung**

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein über ein Jahr, trotz Mahnung, nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes vom Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.

#### **Art. 7 Anspruchsverlust**

Ausgetretene oder gestrichene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **IV. Organisation**

### **Art. 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die ordentliche Jahresversammlung
- die ausserordentliche Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen
- die Rechnungsrevisoren

### **Art. 9 Rechnungsjahr / Vereinsjahr**

- Das Rechnungsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen und endet am 31. Juli.
- Das Vereinsjahr endet mit der Jahresversammlung.

### **Art. 10 Stimm- und Wahlrecht**

Alle Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 11 ordentliche Jahresversammlung**

1. Die ordentliche Jahresversammlung findet jeweils in der ersten Hälfte des Schuljahres statt. Die Jahresversammlung behandelt folgende Geschäfte:
  - a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Revisoren/der Revisorinnen
  - b) Abnahme und Genehmigung von:
    - Protokoll der letzten Jahresversammlung
    - Jahresbericht des Vorstandes und der Arbeitsgruppen
    - Jahresrechnung und Revisorenbericht
  - c) Festsetzen des Jahresbeitrages
  - d) Aufnahme Neumitglieder
  - e) Vorstellung des Jahresprogramms
  - f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
  - g) allfällige Statutenrevisionen (Total- und Teilrevisionen)
  - h) Auflösung des Vereins
2. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst; Wahlen werden ebenfalls offen durchgeführt. Geheime Abstimmungen oder Wahlen können von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
3. Bei einfachen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.
4. Jedes Mitglied kann Anträge und Wahlvorschläge für die Jahresversammlung an den Vorstand stellen (mind. 20 Tage vor der jeweiligen Versammlung).
5. Anträge von besonderer Tragweite aus der Mitte der Versammlung, die mit der Traktandenliste nicht in Beziehung stehen, sind zur Beratung an den Vorstand zu überweisen.

### **Art. 12 ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder 1/3 der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Der Vorstand hat diesem Begehren innert Monatsfrist nachzukommen und eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **Art. 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und wird von der Jahresversammlung gewählt.
2. Der Präsident/die Präsidentin wird von der Jahresversammlung gewählt. Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt: Vizepräsident/in, Sekretär/in, Kassier/in, Beisitzer/in.
3. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes:
  - Vertretung des Vereins nach aussen
  - Vorbereitung aller Geschäfte, die der Jahresversammlung zu unterbreiten sind
  - Einberufung der Jahresversammlung und Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - Vollzug der Beschlüsse der Jahresversammlung
  - Führung der laufenden Geschäfte
  - Verwaltung des Vereinsvermögen und Führung der Vereinsbuchhaltung
  - Einsetzen von Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar. Die ununterbrochene Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes ist nicht beschränkt. Auf Ende einer Amtsdauer dürfen höchstens 3 Vorstandsmitglieder den Vorstand verlassen.
5. Der Austritt erfolgt auf die Jahresversammlung.
6. Der Vorstand tritt auf Veranlassung des Präsidenten/der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt, zusammen.
7. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/die Präsidentin kollektiv mit dem Sekretär/der Sekretärin oder dem Kassier/der Kassierin. Für Postcheck- und Bankverkehr hat der Kassier/die Kassierin die Einzelunterschrift.

### **Art. 14 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 15 Arbeitsgruppen**

1. Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. In jeder Arbeitsgruppe nimmt mindestens ein Vorstandsmitglied Einsitz.
2. Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen sie den Verein nicht nach aussen vertreten.

## **V. Finanzen**

### **Art. 16 Einnahmen**

Die Einnahmen des Elternvereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen und Spenden
- Gönnerbeiträgen
- Erlösen aus Veranstaltungen
- Zinsen der Sparkapitalien

### **Art. 17 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Jahresversammlung festgelegt und werden mittels Einzahlungsschein eingezogen. Die Rechnungen für die Mitgliederbeiträge sind nach der Jahresversammlung auszustellen. Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

## **Art. 18 Ausgaben**

Die Ausgaben sollen sich grundsätzlich nach den Einnahmen richten und werden im Wesentlichen wie folgt umschrieben:

- Entschädigung an Leiter
- Mitfinanzierung von verschiedenen Veranstaltungen
- Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten

## **Art. 19 Haftbarkeit**

Der Elternverein haftet mit seinem gesamten Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. Publikationen**

### **Art. 20 Einladung Jahresversammlung**

1. Die Einladung für die Jahresversammlung erfolgt durch Zirkular an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mindestens 10 Tage vor der Versammlung.
2. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

### **Art. 21 Rundschreiben**

Der Vorstand orientiert seine Mitglieder regelmässig durch Rundschreiben über vorgesehene Veranstaltungen und Aktivitäten.

## **VII. Revisions- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 22 Teilrevision**

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Jahresversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

### **Art. 23 Totalrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Die Totalrevision muss von der Jahresversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### **Art. 24 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Elternvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit von den anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Jahresversammlung mit einem Mehr von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
3. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer ähnlichen Organisation überwiesen.

### **Art. 25 Inkraftsetzung**

Diese revidierten Statuten wurden an der ordentlichen Jahresversammlung vom 04. Juni 2008 in Büchslen genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 25. Mai 2005 und treten sofort in Kraft.

Gempnach, 25. Juni 2008

Die Präsidentin: Monika Christen

Die Sekretärin: Katja Bangerter